

Hinweise zur Umsetzung der Brandenburgischen Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (Brandenburgische Düngeverordnung - BbgDüV) vom 28. November 2022 und Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Düngeverordnung vom 8. Januar 2024

Rechtliche Grundlagen

Die Brandenburgische Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (Brandenburgische Düngeverordnung - BbgDüV) vom 28. November 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 74]) geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 4], S.1, S.3), abrufbar unter <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgduev> setzt Paragraph 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 3 der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt geändert wurde durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) im Land Brandenburg um.

Mit der BbgDüV erfolgt die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebieten im Land Brandenburg (der „Nitratkulisse“, sogenannte „rote Gebiete“). Die in diesen Gebieten einzuhaltenden düngerechtlichen Anforderungen gehen über das allgemein gültige Düngerecht hinaus. Ziel ist die Senkung der Nitratbelastung im Grundwasser.

Diese Hinweise sollen vor allem in der Praxis Hilfestellungen geben, um die düngerechtlichen Anforderungen fachlich und rechtskonform umzusetzen.

Die in den ausgewiesenen Gebieten (Nitratkulisse) geltenden Anforderungen sind seit 30. November 2022 einzuhalten und werden nach Fachrecht und Konditionalität kontrolliert.

Zu beachten ist, dass die Anforderungen der BbgDüV für Flächen in Brandenburg gelten. Für Flächen in anderen Bundesländern sind die dort geltenden landesrechtlichen Regelungen einzuhalten. Diese können von denen in Brandenburg abweichen.

Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete (Nitratkulisse)

Die Nitratkulisse für Brandenburg wurde auf Grundlage der Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) vom 10. August 2022 (BAnz AT 16.08.2022 B2) ermittelt.

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/soM4ZaXUtP38shNEcKm/content/soM4ZaXUtP38shNEcKm/BAnz%20AT%2016.08.2022%20B2.pdf?inline>

Die Kulisse ist als Shape unter „Fachkulisse zur Ausweisung nitratbelasteter Gebiete nach Paragraph 13a Düngerverordnung (DüV 2020) in Brandenburg, Nitratkulisse“ (siehe Auszug Abbildung 1) im Geobroker unter Geofachdaten – Landwirtschaft kostenlos abrufbar unter dem Link:

<https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=b1d65972-6945-4e63-8c4f-f6b216849896>

GEOBROKER
Der Internetshop der LGB

Downloadcenter Warenkorb

Startseite / Nitratbelastete Gebiete nach Prgf. 13aDüV - Produktmetadaten

Nitratbelastete Gebiete nach § 13aDüV
Nitratkulisse

Download Download

Die Nitratkulisse nach § 13a DüV (2021) informiert über alle mit Nitrat belasteten Gebiete, welche mit Inkrafttreten der BbgDüV (2022) und BbgDüV AendVO (2023) ausgewiesen wurden. Auf diesen ausgewiesenen Flächen gelten die abweichenden oder ergänzenden Anforderungen nach § 13a (2) DüV, § 1 BbgDüV AendVO (2023) in der ab dem 01.01.2024 geltenden Fassung. Gebiete mit einem Niederschlag größer gleich 550 mm sind in der vorliegenden Fachkulisse zur Umsetzung der Auflagen nach §13a (2) Nr. 7 der Düngerverordnung (DüV 2021) separat dargestellt. Auflagen nach §13a (2) Nr. 7 der Düngerverordnung (DüV 2021): In Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Das gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt. Weitere Hinweise zur Düngerverordnung und den mit Nitrat belasteten Gebieten sind auf der Seite des LELF's (<https://leif.brandenburg.de/leif/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/bodenschutz-und-duengung/>) hinterlegt.

Abbildung 1

Im Digitalen Feldblockkataster (DFBK) des Landes Brandenburg sind die ausgewiesenen Feldblöcke, grafisch dargestellt (rot gekennzeichnet):

https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=DFBK_www_CORE

(Dann die Haken auf der linken Seite des Bildschirms in der Legende bei Düngerverordnung sowie bei den Unterpunkten wie in der Abbildung 2 dargestellt setzen:

Ansicht
<Freie Ansicht>

Grundkarten
WebAtlasDE/DE/BB fix - Grau

Kartenausschnitte

Maßstab 1:
70 000

SUCHEN THEMENBAUM INFORMATION

- Fördergebietsgrenze
- Düngerverordnung (DüV)
 - Mittlere Hangneigung/Puffer an Oberflächengewässern, DüV Prgf. 5(2)(3), 13a, WHG Prgf. 38a
 - Gewässerbemessungsgrenze
 - jährl. Niederschlag >= 550mm, keine Ausnahme nach Prgf.13a(2)7 DüV
 - Nitratkulisse Prgf.13a DüV
 - PflSchG - Anwendungsbestimmungen (AWB)
 - Förderkulissen

Abbildung 2

Anforderungen

Für Flächen innerhalb dieser Feldblöcke (FB) gelten die folgenden neun Anforderungen, die in der Düngeverordnung (DüV) und der BbgDüV geregelt sind.

Die Anforderungen 1 bis 7 ergeben sich aus der DüV (Paragraph 13a Absatz 3), die Anforderungen 8 und 9 aus Paragraph 1 Nr. 1 und 2 BbgDüV:

1. Verringerung des Stickstoffdüngedarfs um 20 Prozent im Durchschnitt der ausgewiesenen Flächen

- Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs für die in den Gebieten liegenden Flächen
- Reduzierung der ermittelten Gesamtsumme um 20 Prozent
- insgesamt darf diese um 20 Prozent verringerte Gesamtsumme des Stickstoffbedarfes in diesen Gebieten nicht überschritten werden
- Zusammenfassung zur einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme bis zum 31. März des laufenden Düngjahres und Aufzeichnung
Da im Rahmen der Düngedarfermittlung (DBE) die N_{min}-Werte berücksichtigt werden müssen und die N_{min}-Bestimmung zeitnah vor der Düngung erfolgen muss (circa 7 bis 14 Tage vor der Düngemaßnahme), werden DBE auch nach dem 31. März des laufenden Jahres erforderlich, wie beispielsweise für Silo-beziehungsweise Körnermais und andere Sommerungen. Dafür gilt folgendes Vorgehen: Alle nach dem 31. März durchzuführenden DBE sind schlagweise um 20 Prozent zu kürzen.
- Für die Ermittlung des tatsächlichen Ertragsniveaus im Zuge der Düngedarfermittlung (DBE) in den mit Nitrat belasteten Gebieten ist das durchschnittliche betriebliche **Ertragsniveau der Jahre 2015 bis einschließlich 2019** zu verwenden, damit einem weiteren Abwärtstrend für den Ertrag entgegengewirkt wird
- **Ausnahme:** Betriebe, die im Durchschnitt der in den „roten“ Gebieten liegenden Flächen nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamt N je Hektar ausbringen, davon nicht mehr als 80 Kilogramm je Hektar Gesamt-N aus mineralischer Düngung

2. Flächenbezogene Einhaltung der 170 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr-Regelung

- bezogen auf organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf die je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je der beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen zusammengefassten Fläche, aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff 170 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht überschreiten
- **Ausnahme:** wenn im Durchschnitt der Flächen in den Gebieten nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aus mineralischen Düngemitteln aufgebracht wird, gilt der Flächenbezug der 170 kg Gesamt-stickstoff je Hektar und Jahr-Regelung nicht.

3. Sperrfristerweiterung auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau

- vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai keine Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden. (sonst 1. November – 31. Januar)

- 4. Sperrfristerweiterung für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Komposte**
- vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar dürfen Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Komposte nicht aufgebracht werden. (sonst 1. Dezember – 15. Januar)
- 5. „Herbst“-Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung**
- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden (sonst: Je nach Kultur und Aussaatzeitpunkt bis zum Ablauf des 15. September / 01. Oktober, jedoch nicht mehr als 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ha entsprechend Paragraph 6 Absatz 9 Nr. 1 DüV)
- **Ausnahme:** Winterraps, bei Nachweis durch repräsentative Bodenprobe (Nmin Untersuchung), dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit 45 Kilogramm je Hektar in der Bodenschicht 0-30 cm nicht überschreitet
 - **Ausnahme:** Zwischenfrüchte ohne Futternutzung bis zu 120 Kilogramm Gesamtstickstoff/ha ausschließlich aus der Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost
- 6. Beschränkungen der Düngung auf Grünland und beim mehrjährigen Feldfutterbau**
- vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff aufgebracht werden.
- 7. Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen**
- Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar (Sommerungen) nur, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde
 - **Ausnahme:** wenn die Vorkultur nach dem 1. Oktober geerntet wird
 - **Ausnahme:** in Gebieten mit jährlichem Niederschlag im 10-jährigen Mittel mit weniger als 550 Millimeter je Quadratmeter, (ausgewiesene Feldblöcke mit einem durchschnittlichen Niederschlag größer/gleich 550 Millimeter je Quadratmeter sind im digitalen Feldblockkataster unter dem Link <https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=DFBK> [www CORE](http://www.CORE) separat dargestellt).
- 8. Verpflichtung zur Wirtschaftsdüngeruntersuchung**
- Abweichend von Paragraph 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Auf-bringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und

Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden ist.

- Verpflichtend ist die Untersuchung auf Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Gesamtphosphat. Empfohlen wird, auch den Kalium- und Magnesiumgehalt zu ermitteln.
- Die Probenahme ist vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag durchzuführen.
- Die Probenahme ist mindestens einmal jährlich vor der ersten Aufbringung durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und entsprechend Paragraph 10 DüV **sieben Jahre lang** aufzubewahren.
- Die Probenahme hat aus jeder Lagerstätte des Betriebes, von der Wirtschaftsdünger auf Flächen der Nitratkulisse ausgebracht werden, einmal jährlich, in der Regel vor Beginn der Hauptausbringsaison sowie bei wesentlicher Änderung der Zusammensetzung zu erfolgen. Bei Aufnahme von Wirtschaftsdünger sowie Gärrückständen aus anderen Betrieben, rechtlich selbständigen Biogasanlagen oder überbetrieblicher Verbringung sind aktuelle Analysen/Deklaration des abgebenden Betriebes erforderlich.
- Bei der Probenahme sind die „Hinweise zur Probenahme von Boden, Pflanzen und Düngemitteln“ (Herausgeber LELF, 2009) zu beachten:
<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Probenahmeprosch%C3%BCre.pdf>
- Unter folgendem Link sind die für Brandenburg zugelassenen beziehungsweise notifizierte Labore abrufbar:
<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnislste/~bodenuntersuchungen-nach-duengeverordnung-labore>

9. Verpflichtung zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs (Nmin-Untersuchung)

- Abweichend von Paragraph 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 DüV ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber einmal jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben, zu ermitteln.
- Liegen die Nmin-Untersuchungsergebnisse zum Zeitpunkt der Düngung aufgrund von Umständen, die der Betriebsinhaber nicht verschuldet hat, noch nicht vor, können für die Düngebedarfsermittlung zunächst betriebliche Mittelwerte verwendet werden. Die Düngebedarfsermittlung ist nach Erhalt der eigenen Nmin-Ergebnisse unverzüglich neu zu berechnen. Die Nutzung des vorläufigen Nmin-Wertes setzt voraus, dass eine Gabenteilung bei der Stickstoffdüngung vorliegt. Wird die erste Stickstoffgabe aufgrund ausstehender Analysewerte ohne eigene Nmin-Untersuchungsergebnisse ausgebracht, ist die erste Stickstoffgabe in Abhängigkeit von der Kultur auf maximal 60 kg/ha Gesamtstickstoff zu begrenzen. Eine Überschreitung des später ermittelten Düngebedarfs stellt einen Verstoß dar.
- Der Betriebsinhaber darf nicht mehr auf die Richtwerte der nach Landesrecht zuständigen Stelle (LELF) zurückgreifen.
- Als verfügbarer Stickstoffgehalt gilt der Nmin-Gehalt.

- Die Probenahme erfolgt im Frühjahr durch den Betriebsinhaber oder durch ihn beauftragten sachkundigen Dritten.
- Die Probenahme hat je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit zu erfolgen
- Die festgelegten Schläge beziehungsweise Bewirtschaftungseinheiten müssen hinsichtlich der für die Düngebedarfsermittlung gemäß Paragraph 4 DüV relevanten Faktoren einheitlich sein. Das betrifft den Anbau von Kulturen mit ähnlichem Stickstoffbedarfswert, die Bodenart, den Humusgehalt, die organische Düngung des Vorjahres, die Art der Vorfrucht. Für die so gebildeten Einzelschläge beziehungsweise Bewirtschaftungseinheiten ist dann jeweils eine eigene Nmin-Beprobung und Analyse vorzunehmen.
- Beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen und sonstigen Kulturen können wie bei der N-Düngebedarfsermittlung mehrere Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 Hektar sind, zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von 2 Hektar.

Die Hinweise des LELF zur Probenahme, Nmin-Gehalt-Bestimmung sind zu beachten:
<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Probenahmehrosch%C3%BCre.pdf>

Weitere Hinweise zum Thema werden regelmäßig auf den Seiten des LELF Fachbereich Düngung und Bodenschutz eingestellt und sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/bodenschutz-und-duengung/>

Brandenburg weist weiterhin **keine Phosphorkulisse** (eutrophierte Gebiete nach Paragraph 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 DüV) aus. Stattdessen sind im gesamten Land Brandenburg erweiterte Abstandswerte an Oberflächengewässern einzuhalten. Weiterführende Hinweise zu den Abstandswerten unter: <https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hinweise-zu-Gewaesserabstaenden.pdf>

8. Februar 2024